

# **„Règlement intérieur“ Ausstellungswesen Fleischrinder**

**Version 3.3**

## Art.1 Definition einer Ausstellung

- 1.1 CONVIS organisiert Zuchtviehausstellungen für Rinder je nach Bedarf und Opportunität.
- 1.2 Dies können Wettbewerbe und Verkaufsveranstaltungen mit nationalem, rassespezifischem oder rasseübergreifendem, überregionalem oder gar internationalem Charakter sein.
- 1.3 Diese oder auch abweichende Zielsetzungen müssen jedes Mal klar definiert sein.
- 1.4 Jede Zuchtviehausstellung hat als oberstes Ziel, die Arbeit von CONVIS und seinen Züchtern nach außen zu tragen.  
Eine Schau erlaubt den Züchtern ihre besten Tiere zu zeigen, um für ihre Zucht zu werben und ihre Tiere mit denen anderer Züchter in punkto Exterieur zu vergleichen.  
Es ist ein idealer Rahmen, um die Kommunikation zwischen Züchter, Produzenten und Konsumenten zu fördern.  
Des Weiteren ist es eine Möglichkeit um, unter Mithilfe der Rassenverbände, gezielter für die verschiedenen Rassen zu werben.
- 1.5 Das Preisrichten innerhalb einer jeden Rasse muss mit dem entsprechenden Zuchtprogramm, dem Zuchtziel und der gesamten Absatzschiene kohärent sein.

## Art. 2 Teilnahme an den Wettbewerben

- 2.1 Um an den Wettbewerben teilzunehmen, muss der Betrieb, aus dem Tiere zur Ausstellung gemeldet werden, Mitglied bei CONVIS sein (für Luxemburger Züchter).
- 2.2 Züchter oder einzelne Tiere können von den Zuchtviehwettbewerben als Sanktionsmaßnahme ausgeschlossen werden.
- 2.3 CONVIS kann Züchter aus anderen Zuchtverbänden zu seinen Schauen einladen. Es können in diesem Fall separate Championate für 'Luxemburger' Tiere und für die internationale Schau ausgetragen werden. In den jeweiligen Kategorien konkurrieren aber alle ausgestellten Tiere untereinander.
- 2.4 Der teilnehmende Betrieb, welcher weibliche Zuchttiere ausstellt, muss aktiv an der Leistungsprüfung teilnehmen.
- 2.5 Alle ausgestellten Tiere müssen seit mindestens 60 Tagen, am Tag der Ausstellung, im Besitz des Ausstellers sein. Die Meldung in der Sanitel-Datei ist hier maßgebend.
- 2.6 Nur die im Katalog aufgeführten Tiere können an der Ausstellung teilnehmen.
- 2.7 Diejenigen Tiere, welche im Gemeinschaftsbesitz von CONVIS-Mitgliedern und Nichtmitgliedern (ggf. Ausländer) sind, können nur unter dem oder den Namen der CONVIS-Mitglieder konkurrieren (internationale Veranstaltungen sind hiervon ausgenommen).

## Art. 3 Wettbewerbe

### 3.1 Nationale Fleischrinder Wettbewerbe (FAE)

#### 3.1.1 Einzelwettbewerbe

- 3.1.1.1 Die Tiere werden in Klassen und Kategorien eingeteilt gemäß ihrem Alter, ihres Geschlechts und ihres physiologischen Zustandes.
- 3.1.1.2 Damit Einzelwettbewerbe für eine Rasse ausgetragen werden, müssen mindestens 12 weibliche Tiere für die Einzelwettbewerbe dieser Rasse gemeldet sein. Mindestens 3 Betriebe müssen für einen Rassenwettbewerb angemeldet sein, damit ein Wettbewerb abgehalten werden kann.
- 3.1.1.3 Um in einer Altersklasse einen Champion-Titel zu vergeben, müssen mindestens 3 Kategorien in dieser Klasse besetzt sein.
- 3.1.1.4 Kategorien in denen weniger als 3 Tiere gemeldet sind, können mit einer anderen Kategorie zusammengelegt werden. Kategorien über 15 Tiere können aufgeteilt werden. Alle Tiere einer Kategorie müssen platziert werden. Auf größeren internationalen Veranstaltungen kann die Zahl der Platzierten Tiere auf 10 Begrenzt werden.
- 3.1.1.5 Die Tiere in der Klasse der tragenden Kühe (früher Kühe ohne Kalb) müssen nachweislich tragend sein, ihr letztes Kalb muss vor spätestens 14 Monaten geboren sein.

- 3.1.1.6 Das Kalb bei den Kategorien Kühe mit Kalb bei Fuß muss ab dem 1. Oktober des Vorjahres geboren sein. Falls die Kuh das Kalb noch länger säugt, muss sie trotzdem in der Klasse der tragenden Kühe gemeldet werden. Kühe mit Kalb dürfen nur mit eigenem (genetischen) Nachkommen aufgetrieben werden.
- 3.1.1.7 Kühe müssen eine Zwischenkalbezeit von weniger als 455 Tage haben. Außerdem müssen alle ausgestellten Tiere einen Mindestzuchtwert von 100 IVMAT oder ein Einzelmerkmal von mindestens 105 haben. Diese Bedingungen gelten nur für Tiere die zum ersten Mal aufgetrieben werden. Für Tiere die schon vorher auf der FAE gezeigt wurden gilt diese Bedingung nicht. Diese Regelung kann bei internationalen Veranstaltungen außer Kraft gesetzt werden.
- 3.1.1.8 Bei den Färsen gilt ein Erstkalbealter von höchstens 40 Monate. Dies gilt auch für alle Kühe die dieses Jahr zum ersten Mal aufgetrieben werden.
- 3.1.1.9 Für ET-Spenderkühe kann ggf. eine gesonderte Kategorie eingerichtet werden. Bei der Anmeldung muss der Besitzer mit einem Beleg bescheinigen, dass in den letzten 6 Monaten ET bei dieser Kuh durchgeführt wurde.
- 3.1.1.10 Es kann auch, zusätzlich zu der Exterieurbewertung, das best bemuskelte Tier pro Klasse oder Geschlecht ermittelt werden, um die Qualität besonders fleischbetonter Tiere hervorzuheben, die in den traditionellen Einzelwettbewerben nicht immer als beste Tiere berücksichtigt werden. Diese Tiere dürfen nicht Doppellenderträger sein.
- 3.1.1.11 Die besten genetisch hornlosen Tiere können pro Klasse oder Geschlecht ermittelt werden.

#### 3.1.1.12 Klassen und Kategorien

##### 3.1.1.12.1 Kuhklasse: Alter: ab 36 Monate

- 3.1.1.12.1.1 Kühe mit Kalb bei Fuß:  
unter 48 Monate (Färsen)  
von 48 - 60 Monate (2tes Kalb)  
von 60 - 84 Monate (3. + 4. Kalb)  
über 84 Monate

- 3.1.1.12.1.2 Tragende Kühe:  
von 36 - 48 Monate  
von 48 - 60 Monate  
von 60 - 84 Monate  
über 84 Monate

- 3.1.1.12.1.3 Embryospender Kühe:  
mit Kalb bei Fuß  
ohne Kalb bei Fuß

##### 3.1.1.12.2 Rinder: Alter: 12 - 36 Monate

- 3.1.1.12.2.1 von 12 - 15 Monate  
von 15 - 18 Monate  
von 18 - 21 Monate  
von 21 - 24 Monate  
von 24 - 28 Monate  
von 28 - 32 Monate  
von 32 - 36 Monate

##### 3.1.1.12.3 Altbullen: Alter: ab 24 Monate

- 3.1.1.12.3.1 von 24 - 36 Monate  
von 36 - 48 Monate  
über 48 Monate

##### 3.1.1.12.4 Jungbullen: Alter: 12 - 24 Monate

- 3.1.1.12.4.1 von 12 - 15 Monate  
von 15 - 18 Monate  
von 18 - 21 Monate  
von 21 - 24 Monate

### 3.1.2 Folgende Titel werden in den Fleischrindereinzeltwettbewerben vergeben:

3.1.2.1 Prix d'honneur der Jungbullen: von 12 bis 24 Monaten.

Prix d'honneur der Jungrinder: von 12 bis 24 Monaten.

Prix d'honneur der älteren Rinder und Färsen : falls nicht genug Kategorien besetzt sind werden jüngere und ältere Rinder zusammengelegt und die Erstkalbskühe konkurrieren mit den Kühen.

Champion: über 24 Monaten.

Championne: ab 2. Kalb.

3.1.2.2 Bei den Altbullen und bei den Kühen kann ein Rappel de Championat vergeben werden. Hier kommt der Sieger resp. die Siegerin des Vorjahres in Betracht, wenn diese sich innerhalb ihrer Klasse noch als die besten Tiere erweisen.

### 3.1.3 Nachzuchten

3.1.3.1 Rhythmus der Austragung: alle zwei Jahre alternativ mit den Losen. Die Austragung erfolgt in den geraden Jahren (2023, 2025, 2027, 2029...).

3.1.3.2 Es können Nachkommen eines Deckbullen gezeigt werden. Die Nachkommen müssen in CONVIS-Mitgliedsbetrieben geboren sein. Es können zwischen 4 - 6 Nachkommen eines Bullen gezeigt werden. Der Bulle selbst kann, muss aber nicht vorgeführt werden. Er wird aber bei der Platzierung in der Gruppe nicht berücksichtigt.

3.1.3.3 Nachzucht von Besamungsbullen:

CONVIS kann Gruppen von Nachkommen von Besamungsbullen zwecks Demonstration zusammenstellen.

Diese Tiere konkurrieren nicht mit den Nachkommen von Deckbullen.

### 3.1.4 Lots d'ensembles

3.1.4.1 Rhythmus der Austragung: alle zwei Jahre alternativ mit den Prix de synthèse und Nachzuchten von Deckbullen. Die Austragung erfolgt in den ungeraden Jahren (2022, 2024, 2026, 2028...).

3.1.4.2 Das Los setzt sich aus maximal 4 Tieren (über ein Jahr) zusammen.

3.1.4.3 Außer den Kälbern der gezeigten Kühe dürfen keine weiteren Tiere im Los aufgetrieben werden.

## 3.2 Jungvieh Ausstellungen

### 3.2.1 Einzelwettbewerbe

3.2.1.1 Die Tiere werden in Klassen und Kategorien eingeteilt gemäß ihrem Alter und ihres Geschlechts.

3.2.1.2 Damit Einzelwettbewerbe für eine Rasse ausgetragen werden, müssen mindestens 12 Tiere pro Geschlecht für die Einzelwettbewerbe dieser Rasse gemeldet sein.

3.2.1.3 Um in einer Altersklasse einen Ehrenpreis (Prix d'honneur) Titel zu vergeben, müssen mindestens 3 Kategorien in dieser Klasse besetzt sein. Pro 25 Tiere wird pro Geschlecht ein Ehrenpreis verteilt. Es werden maximal 3 Ehrenpreise verteilt. Kommen beide Ehrenpreise aus den älteren Kategorien muss der 3. Ehrenpreis zwangsläufig bei den jüngeren Tieren ausgesucht werden.

3.2.1.4 Kategorien in denen weniger als 3 Tiere gemeldet sind, können mit einer anderen Kategorie zusammengelegt werden. Kategorien über 15 Tiere können aufgeteilt werden. Alle Tiere einer Kategorie müssen platziert werden.

3.2.1.5 Es kann auch, zusätzlich zu der Exterieurbewertung, das best bemuskelte Tier pro Klasse oder Geschlecht ermittelt werden, um die Qualität besonders fleischbetonter Tiere hervorzuheben.

3.2.1.6 Es kann auch, zusätzlich zu der Exterieurbewertung, das beste hornlose Tier pro Klasse oder Geschlecht ermittelt werden.

## 3.3 Verkaufsveranstaltungen

Bleibt noch zu definieren.

## Art. 4 Ausstellungsleitung

- 4.1 Die Ausstellungsleitung unterliegt dem Zuchtleiter.
- 4.2 Sämtliche Reklamationen sind ausschließlich an die Ausstellungsleitung zu richten.
- 4.3 Bei Unklarheiten hat die Ausstellungsleitung das Recht, kurzfristig Entscheidungen zu treffen.

## Art. 5 Jury

- 5.1 Die Jury besteht aus einem Einzelpreisrichter. Bei Länderlose werden die Lose von mehreren Preisrichtern gerichtet. Jedes am Länderlos teilnehmendes Land stellt einen Preisrichter. Dies stimmt nicht für sein eigenes Land.
- 5.2 Je nach Anzahl der gemeldeten Tiere können auch mehrere Preisrichter pro Rasse verpflichtet werden.
- 5.3 Jeder Richter platziert sämtliche Tiere einer Klasse inklusive des Champions dieser Klasse.
- 5.4 Die Richter sind in der Regel selbst Züchter.
- 5.5 Es sind Richter zu bevorzugen, die ihr Können in einer speziellen Ausbildung gelernt haben und in einem Test unter Beweis gestellt haben.
- 5.6 Der Richter kommentiert am Mikrophon mindestens die drei Erstplatzierten Tiere jeder Kategorie.
- 5.7 Der Richter handelt in jedem Fall ohne jegliche Bevorzugung oder Benachteiligung irgendwelcher Züchter oder Tiere. Bei offensichtlicher Zuwiderhandlung kann er von der Ausstellungsleitung mit sofortiger Wirkung von seinem Amt enthoben werden.
- 5.8 Das Amt des Richters ist nicht leicht und muss von allen Ausstellern und deren Gehilfen respektiert werden.
- 5.9 Jedes schlechte Benehmen dem Preisrichter gegenüber (verbale Attacken, unaufgefordertes Verlassen des Rings, ...) kann zum Ausschluss aller Tiere dieses Ausstellers von der Prämierung führen. In gravierenden Fällen kann der Betrieb durch Beschluss des Verwaltungsrates, auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes, für das darauffolgende Jahr von sämtlichen Wettbewerben ausgeschlossen werden.

## Art. 6 Ringleiter

- 6.1 Der Ringleiter ist im Prinzip der zuständige Zuchtleiter.
- 6.2 Der Ringleiter sorgt für Ordnung im Ring.
- 6.3 Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufstellung der Tiere im Ring.
- 6.4 Er hilft dem Richter beim Platzieren und Kommentieren der Tiere, ohne jedoch dessen Entscheidungen zu beeinflussen.
- 6.5 Des Weiteren ist er für das Notieren der Resultate, und die Verteilung von Plaketten, Medaillen oder Schleifen verantwortlich.
- 6.6 Der Ringleiter kann von einem Ringsteward unterstützt werden.

## Art. 7 Aussteller

- 7.1 Der Aussteller akzeptiert mit der Anmeldung die Bestimmungen dieses Reglements sowie sämtliche Sicherheitsanweisungen.
- 7.2 Die Züchter sind für ihre Gehilfen während der gesamten Ausstellung und vor allem während des Richtens im Ring verantwortlich.
- 7.3 Die Aussteller können für von ihren Gehilfen verursachte Vorkommnisse sanktioniert werden.

## Art. 8 Ausstellungstiere

- 8.1 Die Zuchttiere müssen im Hauptabteil A und B des Herdbuchs eingetragen sein. Tiere aus anderen Klassen oder Vorbüchern (ohne volle Abstammung) sind von den Ausstellungen ausgeschlossen.
- 8.2 Die Tiere für Fleisch- und Mastwettbewerbe müssen nicht in einem Herdbuch eingetragen sein, müssen aber im Besitz eines CONVIS-Mitglieds sein.
- 8.3 Alle aufgetriebenen Tiere müssen laut den offiziellen Reglementen identifiziert sein.
- 8.4 Die Zuchttiere müssen leistungskontrolliert sein (sofern eine Leistungsprüfung für die jeweilige Rasse im Zuchtprogramm vorgesehen ist).
- 8.5 Doppellenderträger sind von der Auswahl der best bemuskelten Tieren ausgeschlossen.
- 8.6 Sind von einzelnen Tieren Erbfehler bekannt, müssen diese im Ausstellungskatalog vermerkt werden.
- 8.7 Die Ausstellungstiere sind in einem gesunden Zustand vorzuführen.
- 8.8 Kranke, lahrende, nicht dem Rassestandard entsprechende, aggressive oder schlecht dressierte Tiere können von der Ausstellungsleitung oder vom Richter aus dem Ring verwiesen werden und werden nicht platziert.
- 8.9 Bullen über 12 Monate müssen einen Nasenring (oder Nasenklammer) tragen.
- 8.10 Alle zur vorsätzlichen Täuschung des Richters an den Tieren vorgenommenen Behandlungen ziehen den Ausschluss von der Prämierung sämtlicher Tiere des überführten Züchters nach sich. Bereits vorgenommene Prämierungen sind für ungültig zu erklären.
- 8.11 Erlaubt sind das Scheren der rassenüblichen Körperteile sowie das Kämmen und Fixieren der Haare.
- 8.12 Der Verwaltungsrat kann, auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes, ggf. Einschränkungen treffen, was das Fitten und die Vorbereitung der Tiere angeht, dies um Exzesse zu vermeiden.
- 8.13 Alle ausgestellten Tiere müssen dem sanitären Reglement der Ausstellung entsprechen, auch diejenigen Tiere, welche nicht an den Zuchtviehwettbewerben teilnehmen.

## Art. 9 Sanitäre Kriterien

- 9.1 Die ausgestellten Tiere stammen aus einem Betrieb, welcher:
  - 9.1.1 seit mindestens 30 Tagen frei ist von klinischen Fällen von ansteckenden Rinderkrankheiten.
  - 9.1.2 offiziell Tuberkulose frei ist.
  - 9.1.3 offiziell Leukose frei ist.
  - 9.1.4 offiziell Brucellose frei ist.
  - 9.1.5 offiziell IBR (BHV1) frei ist.
- 9.2 Die ausgestellten Tiere selbst sind:
  - 9.2.1 nach dem offiziellen Sanitel Reglement identifiziert.
  - 9.2.2 frei von klinischen Symptomen einer Krankheit.
  - 9.2.3 frei von Ektoparasiten.
  - 9.2.4 Aufgrund einer serologischen Untersuchung IBR/IPV Feldvirus (IgB) frei. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht älter als 14 Tage sein (auch die Kälber bei Fuß unterliegen dieser Regelung).
  - 9.2.5 Aufgrund einer virologischen Untersuchung BVD frei (auch die Kälber bei Fuß unterliegen dieser Regelung).
  - 9.2.6 Aufgrund einer serologischen Untersuchung Paratuberkulose frei, Tiere welche aus einem Bestand kommen der kein Paratuberkulose-Status hat, muss seine Tiere zusätzlich auf das Bakterium mittels PCR im Kot untersuchen lassen. Es sind nur freie Tiere zugelassen. Direkte Nachkommen einer positiv getesteten Kuh sind von der Ausstellung ausgeschlossen. Das Testergebnis aus einem aktuellem Screening (weniger als 12 Monate alt) gilt als Resultat für die Schau. Alle Tiere ab 24 Monate müssen untersucht sein.
- 9.3 Die Transportfahrzeuge sind vor dem Transport der Ausstellungstiere gründlich zu reinigen.
- 9.4. Die von der Ausstellungsleitung geforderten Untersuchungsergebnisse müssen spätestens beim Anliefern der Tiere vor dem Entladen bei dem Organisator abgegeben werden und von diesem angenommen werden.
- 9.5. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten betreffend die sanitären Anforderungen haftet der Besitzer der ausgestellten Tiere.

## Art. 10 Ablauf der Ausstellung

### 10.1 Recht auf Beschränkung der Anzahl teilnehmender Tiere.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Anzahl der gemeldeten Tiere dem Rahmen der Ausstellung entsprechend, anzupassen.

### 10.2 Meldungen und Meldeschluss

10.2.1 Die Meldungen der Tiere zu den Wettbewerben haben gemäß den zugeteilten Anmeldeformularen mit den darauf befragten Daten vollständig ausgefüllt zu erfolgen. Es können mehr Tiere gemeldet werden, als schließlich aufgetrieben werden. Diese müssen aber bei der Korrektur des provisorischen Kataloges abgemeldet werden.

10.2.2 Folgende Termine sind bei der Ausschreibung resp. Anmeldung zu beachten:

Ausschreibung: mindestens 9 Wochen vor der Ausstellung

Anmeldung: 7 Wochen vor der Ausstellung

Provisorischer Katalog: 4 Wochen vor der Ausstellung

Korrektur der Züchter: 3 Wochen vor der Ausstellung

Versandt des Ausstellungskataloges: 1 Woche vor der Ausstellung

## Art. 11 Versicherung

11.1 In der Regel haftet der Veranstalter für die von Ausstellungstieren während der Veranstaltung verursachten Schäden an Dritten.

11.2 Die Versicherung des An- und Abtransportes sowie der Aufenthalt der Tiere auf der Ausstellung geht zu Lasten des Besitzers.

## Art. 12 Kleidung der Vorführer

Die Kleidung der Vorführer resp. Helfer im Ring (soweit Helfer von der Ausstellungsleitung zugelassen sind) hat bei der Vorgabe einer bestimmten Kleidung in der Ausschreibung, dieser zu entsprechen.

## Art. 13 Unterbringung der Ausstellungstiere:

13.1 Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass die aufgetriebenen Ausstellungstiere in dafür angepassten Vorrichtungen angebunden resp. untergebracht werden können. Dabei ist dafür zu sorgen, dass die Aufstallung der aufgetriebenen Tiere der einzelnen Züchter übersichtlich angeordnet ist. Dabei sind die Treibgänge in den Stallungen für den Verkehr von Ausstellungstieren, Ausstellern sowie Zuschauern anzupassen.

13.2 Für die Aufsicht der Tiere während der Aufstallung hat der Aussteller zu sorgen.

## Art. 14 Fütterung, Einstreu

In der Regel hat der Aussteller für den Bedarf seiner Tiere an Einstreu und Futter während der Aufstallung zu sorgen.

## Art. 15 Auftrieb, Katalognummern, Zeitplan, Vorführung, Abtrieb

15.1 Der Auftrieb der Tiere hat bis spätestens zu der in der Ausschreibung vorgegebenen Uhrzeit zu erfolgen. Bei einem späteren Eintreffen wird die Teilnahme an der Ausstellung ausgeschlossen.

15.2 Der Abtrieb hat nicht vor der in der Ausschreibung vorgegebenen Uhrzeit zu erfolgen, soweit eine Uhrzeit in der Ausschreibung angegeben ist. CONVIS versucht die Anlieferung so zu organisieren, dass möglichst wenig Wartezeit entsteht. Dasselbe gilt für den Abtrieb.

15.3 Bei der Verteilung resp. dem Aufkleben der Katalognummern muss der Aussteller den Verantwortlichen behilflich sein.

15.4 Tiere ohne Katalognummern sind in den Wettbewerben nicht zugelassen.

- 15.5 Der vorgegebene Zeitplan für die Vorführung der Tiere in den einzelnen Kategorien ist von den Ausstellern zu respektieren.
- 15.6 Die Vorführer müssen rechtzeitig mit ihren Tieren in den Vorrängen erscheinen, um einen zügigen Ablauf der Ausstellung zu gewähren.
- 15.7 Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass er ausreichend Vorführer resp. Helfer für die Vorstellung seiner Zuchttiere zu gegebener Zeit bereit hat.
- 15.8 Ein spätes Eintreffen der Tiere in den Ring während der Wettbewerbe führt zum Ausschluss vom Richten.
- 15.9 Das Vorführen der Tiere hat den internationalen Gewohnheiten der einzelnen Rassen zu entsprechen.
- 15.10 Der Vorführer hat die Anweisungen des Richters resp. des Ringleiters zu befolgen.
- 15.11 Der Vorführer darf den Ring erst nach dem Beenden der Rangierung der Klasse sowie der Kommentierung durch den Preisrichter verlassen.

## **Art. 16 Siegerehrung, Defilee, Vergabe von Plaketten, Medaillen, Schleifen, Pokalen, Wertgegenständen**

- 16.1 Das Anbringen der Schleifen für die Siegertiere erfolgt unmittelbar nach der Siegerentscheidung.
- 16.2 Schleifen erhalten die Champion(ne), resp. Rappel de Championat
- 16.3 Die Siegerehrung erfolgt als Abschluss der Veranstaltung.
- 16.4 Hier werden die Pokale/Plaketten sowie Wertgegenstände durch Verantwortliche resp. Sponsoren der Ausstellung an die Siegertiere und 1a-Preisträger überreicht.
- 16.5 Wird die Siegerehrung in Form eines Defilees in der Ausschreibung angekündigt, so haben die Besitzer die für das Defilee bestimmten Tiere den Anweisungen der Ausstellungsleitung entsprechend vorzustellen.

## **Art. 17 Sicherheit und Alarmpläne**

Folgende Anweisungen bedingungslos zu befolgen:

- 17.1 „Allgemeine Anweisungen an die Aussteller“ (siehe Anhang)
- 17.2 Aussteller von Rindern – Empfehlungen zum Umgang mit Rindern (siehe Anhang)
- 17.3 Alarmpläne

## **Art. 18 Teilnahme an ausländischen Schauen und Wettbewerben**

- 18.1 Allen Mitgliedern ist freigestellt, an ausländischen Wettbewerben teilzunehmen. Das CONVIS-Sekretariat kann bei der Anmeldung behilflich sein.
- 18.2 Kollektive Teilnahmen mit Tieren an ausländischen Schauen oder Wettbewerben im Namen des CONVIS oder als Ländervertretung sind jedes Mal vom Vorstand gutzuheißen.